

§ 6 SN-15163 (Sachsen) — Schutz- und Pflegemaßnahmen

Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Rückhaltebecken Stöhna“

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die erforderlichen Schutz- und Pflegemaßnahmen für das Naturschutzgebiet dienen dem Ziel, die vorhandenen Landschaftsstrukturen Flachgewässer, Röhricht, Nass- und Feuchtgrünland zu erhalten und zu pflegen.

Als grundlegende Pflege- und Schutzmaßnahmen sind zu nennen:

- extensive Grünlandnutzung beziehungsweise Schafbeweidung im Süden des Gebietes;
- kontrollierte Schafbeweidung ohne Pferchung außerhalb der Brutzeit im Norden des Gebietes, um einer Verbuschung der Watvogelhabitate entgegenzuwirken;
- Erhalt und Entwicklung naturraumtypischer Gehölze mit Pufferfunktion gegenüber der umgebenden Nutzung.

(2) Pflegemaßnahmen aus Hochwasserschutzgründen werden von der Landestalsperrenverwaltung Sachsen, Talsperrenmeisterei Untere Pleiße Rötha, im Rahmen der Gesetze durchgeführt. Sie informiert die untere Naturschutzbehörde über eigene Pflegemaßnahmen.

Pflegemaßnahmen aus Naturschutzgründen werden von der unteren Naturschutzbehörde mit der Landestalsperrenverwaltung Sachsen, Talsperrenmeisterei Untere Pleiße Rötha, abgestimmt.

(3) Die im § 6 Abs 2 benannten Einrichtungen haben eine rechtzeitige Informations- und Beteiligungspflicht gegenüber dem jeweiligen Eigentümer bezüglich einmalig geplanter und regelmäßig durchzuführender Maßnahmen.

Zitiervorschlag: § 6 SN-15163 (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SN-15163/6>